

**BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE
ANGELEGENHEITEN
VÖLKERRECHTSBÜRO**

A-1014 Wien, Minoritenplatz 8
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-3391

E - M A I L

GZ: BMeiA-AT.8.15.02/0163-I.2c/2008

Datum: 19. Juni 2008

Seiten: 2

An: BMLV: posteingang@bmlv.gv.at

Kopie: Parlament (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Von: Bot. Dr. H. Tichy

SB: Dr. Baier, Dr. Loidl

DW: 3391

Betreff: Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 2008; Stellungnahme des BMeiA

Zu GZ S91000/3-ELeg/2008
vom 26. Mai 2008

Zu oz. Entwurf nimmt das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wie folgt Stellung:

Mit dem zur Begutachtung vorliegenden Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 (WRÄG 2008), soll u. a. das TrAufG dahingehend geändert werden, dass „unter Bedachtnahme auf die verfassungsrechtlichen Verwaltungsmaximen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit“ (Art. 126b Abs. 5 B-VG) sowie in Umsetzung des im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode im Kapitel „Staats- und Verwaltungsreform, Punkt 15. Aufgabenreform“ ins Auge gefassten Vorhabens die im bisherigen § 2 Abs. 1 und § 8 enthaltenen Einvernehmensklauseln entfallen und durch ein in § 2 Abs. 1 enthaltenes Anhörungsrecht des BMeiA ersetzt werden sollen.

Hierzu ist zu bemerken, dass gemäß § 2 Abs. 1 TrAufG der Aufenthalt fremder Truppen in Österreich (darunter fallen auch Überflüge) gestattet werden kann, „soweit nicht völkerrechtliche Verpflichtungen oder überwiegende außenpolitische Interessen der Republik Österreich entgegenstehen“. Gemäß Abschnitt B des Teils 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 fallen die „Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung“ sowie die „Angelegenheiten des Völkerrechts“ in den Wirkungsbereich des BMeiA. Der

vorgeschlagene Entfall der Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem BMeiA bei Entscheidungen gemäß § 2 TrAufG würde dem BMeiA die Möglichkeit nehmen, diese Kompetenzen in einem zentralen Bereich der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik auszuüben. Dazu kommt noch, dass auch einige der in § 2 demonstrativ angeführten Tatbestände, bei deren Vorliegen der Aufenthalt fremder Truppen gestattet werden kann, eine völkerrechtliche und/oder außenpolitische Beurteilung voraussetzen, wie insbesondere die Frage des Vorliegens eines durchzuführenden Beschlusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU oder der OSZE sowie die Frage des Vorliegens einer sonstigen Friedensoperation im Rahmen einer internationalen Organisation entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen. Aus diesem Grund ist die derzeit in § 2 Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem BMeiA für dieses unverzichtbar.

Außerdem vermag das Argument, wonach die vorgeschlagene Änderung der Bedachtnahme auf die verfassungsrechtlichen Verwaltungsmaximen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit diene, schon deshalb nicht zu überzeugen, da der Ersatz des Einvernehmens durch eine Anhörung keine echte Verwaltungsvereinfachung darstellen würde. Das BMeiA hätte nämlich auch zur Wahrnehmung des Anhörungsrechts alle ihm zugehenden Anträge mit dem gleichen Aufwand zu prüfen und zu kommentieren, wie dies unter der derzeitigen Regelung der Fall ist.

Für die Bundesministerin:
H. Tichy m.p.